Satzung

des Hegering – Bigge

in der Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V.

im Landesjagdverband NW e.V.

Artikel 1

Name – Sitz

Der Verein führt den Namen „Hegering Bigge“ in der Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V. im Landesjagdverband Nordrhein Westfalen e.V.. Er wird im folgenden kurz „Hegering“ genannt. Sitz des Vereins ist Olsberg (Hochsauerlandkreis).

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

In Übereinstimmung mit den Zielen des LJV und der zuständigen Kreisjägerschaft verfolgt der Hegering die Aufgabe und das Ziel, das gesamte Jagdwesen, den Jagdschutz, den Tierschutz, die Jagdwissenschaft und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder nachhaltig zu fördern und zu sichern.
Insbesondere obliegt ihm die Förderung des Natur- und Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände und die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten.
Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Hegering ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Stellungnahme zu parteipolitischen und religiösen Fragen.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins

Die Durchführung der in Artikel 2 bezeichnete Aufgaben und Ziele des Hegering dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.
Die Auflösung des Hegering kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ - Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt der Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V. zu.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der Hegering hat ordentliche Mitglieder (Erstmitgliedschaft), Zweitmitglieder (Zweitmitgliedschaft) und Ehrenmitglieder.

In den Hegering können als Mitglieder aufgenommen werden

1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,

2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Hegering im Sinne dieser Satzung interessiert sind.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; der Vorstand behält sich eine Zurückweisung eines Antrages vor. Die ordentliche Mitgliederschaft im Hegering ist eine Mehrmitgliedschaft im Hegering, in der Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V. (Kreisebene) und im Landesjagdverband NW e.V. (Landesebene). Die Zweitmitgliedschaft im Hegering ist eine Mitgliedschaft im Hegering. Der Vorstand des Hegering kann Mitglieder, die sich besonders im Sinne von Artikel 2 verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind verpflichtet,

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen, die Jagd waidgerecht auszuüben und anerkannte Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,

2. den Hegering und die Untere Jagdbehörde des HSK bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,

3. die ihnen von dem Hegering übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten,

4. die Mitgliederbeiträge satzungsgemäß bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten,

5. Alle Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Mitglieder haben das Recht, bis vier Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand des Hegering zu richten.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Tod,

2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein,

3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen,

    a. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Hegering nicht nachkommt (Artikel 5),

    b. wenn es gegen die anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,

    c. wenn dem Mitglied der Jagdschein entzogen oder die Erteilung eines Jagdscheines verweigert wird.

    Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Hegering in schriftlicher Form. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Organe des Hegering

Organe des Hegering sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Vorstand des Hegering

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem Hegeringleiter
2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
3. dem Schatzmeister, der gleichzeitig die Aufgaben eines Schriftführers übernimmt

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Obmann für jagdliches Schießwesen
3. dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
4. dem Obmann für Jagdhundewesen
5. dem Obmann für Naturschutz
6. dem Obmann für jagdliches Brauchtum

Artikel 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Hegering nach bestem Wissen und Gewissen. Er beruft jährlich eine Hauptversammlung und nach Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder schriftlich durch Rundschreiben oder durch die örtlichen Presse zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese für dringlich erachtet oder mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich fordern. Der Hegeringleiter oder ein im Bedarfsfall bestellter Vertreter vertritt den Hegering gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Sitzung des Vorstandes, die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse durch.
Für die Mitgliederversammlungen sind Protokolle durch den Schriftführer anzufertigen und zu unterzeichnen.
Der Hegeringleiter und im Bedarfsfall sein Stellvertreter sind berechtigt, gemeinsam oder jeder allein mit dem gewählten Schatzmeister bzw. Schriftführer den Hegering zu vertreten. Sie und die ggfls. aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen des Hegering nur diesen; die Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Hegering und legt der Hauptversammlung Rechnung ab. Die Rechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung Obmänner (Artikel 8). Darüber hinaus können weitere Obleute bestellt werden.

Artikel 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Satzung
7. Behandlung von Anträgen
8. Auflösung des Hegering

Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Erledigung wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten Hauptversammlung aufgeschoben werden können.

Artikel 10

Wahlen und Abstimmungen

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, vertretenen Stimmen gefasst.
Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sofern kein Widerspruch von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder erfolgt, können die Wahlen durch Zuruf erfolgen. Im Falle des Widerspruchs muss schriftlich per Stimmzettel abgestimmt werden.
Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahlen sind zulässig.
Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtzeit bestellt der Vorstand einen Ersatzmann, der bis zu der nächsten Hauptversammlung im Amt bleibt, in der turnusmäßig der Gesamtvorstand gewählt wird.

Artikel 11

Beiträge

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig; er wird per Lastschrift eingezogen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Im Falle der Rückbelastung des Zahlungspflichtigen sind die aus der Rückbelastung erwachsenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von dem Zahlungspflichtigen zu entrichten.
Bei Zahlungsaufforderungen sind die hieraus erwachsen Kosten von dem Zahlungspflichtigen zzgl. Bearbeitungsgebühr zu tragen.
Die Nichtentrichtung des Jahresbeitrages hat die Löschung der Mitgliederschaft zur Folge.

Artikel 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Artikel 13

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen dedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederhauptversammlung in 59939 Olsberg-Assinghausen am 04. März 2006 verabschiedet worden.

Fritz Schenk Hegeringleiter	Peter Senn stellv. Hegeringleiter	Rouven Hees Schatzmeister